

## **5. Änderungsvereinbarung**

**zum  
Anschlussvertrag nach § 73 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 73c SGB V  
über die Durchführung eines**

**Hautkrebsvorsorge-Verfahrens**

**zwischen der**

**BARMER  
Axel Springer Str. 44, 10969 Berlin**

**und der**

**Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH)  
Bismarckallee 1-6  
23795 Bad Segeberg**

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende 5. Änderungsvereinbarung bezüglich des am 01.10.2008 in Kraft getretenen Anschlussvertrages über die Durchführung eines Hautkrebsvorsorge-Verfahrens nach § 73 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 73c SGB V aufgrund der DSGVO zum 25.05.2018:

**§ 2 Abs. 2 (Teilnahme des Versicherten) wird wie folgt geändert:**

- (2) Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig. Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an dieser Vereinbarung durch Unterzeichnung einer Teilnahme und Einwilligungserklärung zum Datenschutz (Anlage 1), die ihm durch den Arzt nach ausführlicher Beratung vorgelegt wird. Anlage 2 und 3 werden dem Patienten ebenfalls ausgehändigt.

**§ 2 Abs. 3 Nr. 1 (Teilnahme des Versicherten) wird wie folgt ergänzt und die folgenden Nummerierungen entsprechend angepasst:**

1. nach Ablauf des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Kalenderjahres

**§ 4 Abs. 7 (Umfang des Leistungsanspruchs) wird neu aufgenommen:**

- (7) Die Teilnahmeerklärung des Versicherten (Anlage 1) ist auf dem Postweg der BARMER zuzusenden.

**§ 5 Abs. 1 (Vergütung) wird wie folgt geändert:**

Die BARMER vergütet dem Vertragsarzt für die Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages einen pauschalen Betrag in Höhe von 26,20 Euro außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (Pseudo-Abrechnungsposition 99473C).

**§ 7 (Datenschutz) wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie ggf. ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu verarbeiten. Die Vertragsparteien unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnis und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.

- (2) Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung der die betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, den Versicherten umfassen und in eigener Verantwortung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO aufzuklären, insbesondere welche Daten er zur Durchführung der besonderen Versorgung verarbeitet.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Vertragspartner darf nur mit Einwilligung und nach vorheriger Information der Versicherten erfolgen. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Versorgung wird dieser umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenerhebung und -verarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten durch die Praxis aufgeklärt. Dazu händigt die Praxis dem Versicherten die Patienteninformationen zur Datenverarbeitung im Rahmen der besonderen Versorgung (Anlagen 2 und 3) aus.
- (4) Soweit die Praxis eine andere Stelle mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Abrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten beauftragt, hat sie sicherzustellen, dass die in § 295a Abs. 2 Satz 2 SGB V sowie in Artikel 28 DSGVO genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
- (5) Bei Vertragsende, Widerruf der Teilnahmerkklärung oder der Einwilligung in die gemeinsame Dokumentation medizinischer Daten oder Kündigung der Teilnahme durch den Versicherten werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten gelöscht bzw. die Zugriffsrechte Dritter gesperrt, sofern sie nicht mehr für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen benötigt werden. Medizinische Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die wissenschaftliche und statistische Auswertung dieses Vertrages erfolgt ausschließlich mit anonymisierten Daten, die einen Rückschluss auf die betroffenen Versicherten nicht zulassen.

**§ 8 Abs. 1 (Dokumentation) wird geändert. Die Sätze 3-6 werden ersatzlos gestrichen.**

**Die Anlagen 1 bis 4 werden ausgetauscht bzw. neu in den Vertrag aufgenommen:**

- Anlage 1: Teilnahme und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung (aktualisiert)
- Anlage 2: Patienteninformation zur Datenverarbeitung personenbezogener Daten (neu)
- Anlage 3: Patienteninformation zur Teilnahme an der besonderen ärztlichen Versorgung (aktualisiert, vorher Anlage 2)
- Anlage 4: Antrag zur Teilnahme des Arztes (aktualisiert, vorher Anlage 3)

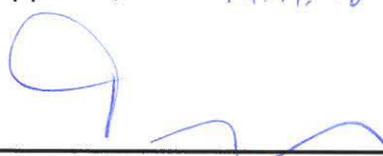
Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.

Bad Segeberg, den 14. Jan. 2019

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Monika Schliffke – Vorstandsvorsitzende  
Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein



Wuppertal, den 14.11.18

  
\_\_\_\_\_  
Christian Traupe -Abteilungsleiter  
BARMER Hauptverwaltung

Kiel, den 29. NOV. 2018

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Bernd Hillebrandt – Landesgeschäftsführer  
BARMER Landesvertretung Schleswig-Holstein